



SATZUNG **DES SPORTVEREIN WURMLINGEN**

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 - NAME DES VEREINS

Der Verein erhält die Bezeichnung SPORTVEREIN WURMLINGEN e.V. Er hat seinen Sitz in Wurmlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Fußballspielern sowie sonstigen Sportfreunden und sieht seine Aufgaben darin, den Sport durch Pflege der Leibesübung zu ermöglichen. Er will in erster Linie sportkameradschaftlich sowie erzieherisch wirken, die sportliche Ausbildung im Speziellen der Jugend fördern und dessen sportliche Betätigung wecken. Zu diesem Zweck nimmt der Verein am regelmäßigen Spielbetrieb teil.

§ 3 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. dessen Satzung er anerkennt. Im Speziellen respektiert er die Satzungsbestimmungen und –ordnungen des WLSB sowie seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 – GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



II. ERWERB- UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 6 – VORAUSSETZUNGEN

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann von allen Einzelpersonen gestellt werden, welche den Anforderungen des § 2 entsprechen.

§ 7 – EINTRITT

Die Aufnahme ist bei der Vorstandschaft oder der Jugendleitung zu beantragen und auch von dieser zu genehmigen. Mit der Aufnahme in den Verein akzeptiert das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 8 – AUSTRITT

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Bis dahin sind die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Ausschuss zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Vom Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Gebrauch zu machen. Der Einspruch ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Eine Beitragsrückerstattung bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird nicht vorgenommen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 – RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a.) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- b.) an den Veranstaltungen, sportlichen Übungsstunden und Vergünstigungen des Vereins nach den hierfür jeweils aufzustellenden Bestimmungen teilzunehmen.
- c.) die Sportgeräte, die Eigentum des Vereins sind, in den Übungsstunden zu benützen.



§ 10 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag halb- oder ganzjährig zu entrichten.
- b.) die Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit zu unterstützen, daran teilzunehmen bzw. diese zu besuchen.
- c.) die Sportgeräte, welche Vereinseigentum sind, mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln, sowie für leichtfertig verursachten Schaden zu haften.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

§ 11 – ALLGEMEINES

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) der Ausschuss
- c.) die Jahreshauptversammlung

§ 12 – DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen

- a.) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter, die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.
- b.) dem Kassier
- c.) dem Schriftführer

Ebenfalls auf 2 Jahre werden der Kassier sowie der Schriftführer gewählt.

§ 13 – VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- a.) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz a.) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung von im Handelsregister eingetragenen Personen wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und beschlossen.
- c.) Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) sowie § 3 Nr. 26a EStG (Übungsleiterpauschale) honoriert werden.
- d.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- e.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



- f.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- g.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- h.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- i.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist zur Durchführung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss. Ein Protokoll muss von jeder Sitzung mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers geführt werden. Die laufenden Geschäfte, sowie die Kassenverwaltung besorgt der Kassier. Er ist zur Besorgung der Kassengeschäfte berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten.

§ 15 – DER AUSSCHUSS

Dem von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschuss gehören an:

- a) der Vorstand
- b) die Jugendleiterin / der Jugendleiter
- c) Vertreter der einzelnen Abteilungen
- d) mindestens 4 Beisitzer. Die Zahl ist den jeweiligen Aufgaben und der Größe des Vereins anzupassen.

Der Ausschuss wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und beschließt über Haushaltsführung sowie alle Vereinsangelegenheiten, die nicht als laufende Geschäftsführung von der Vorstandschaft zu erledigen sind. Er kann zu besonderen Kontrollzwecken aus seiner Mitte Bevollmächtigte (Kassenrevisoren usw.) ernennen. Für den Beschluss der Ausschussversammlung gilt immer einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind nur anwesende Ausschussmitglieder mit je einer Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt ist der Jugendvertreter, welcher für die Belange der Jugend eintritt.

Der Ausschuss kann Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins und des Sports verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen ernennen. Der Ernennung müssen dreiviertel aller Vorstands- und Ausschussmitglieder zustimmen.

§ 16 – TRAINER

Trainer werden vom Verein mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist angestellt. Dem / den Trainern obliegt die Betreuung sportlicher Art und Ausbildung der Sportler. Er wird monatlich vom Verein bezahlt. Über die Höhe des Gehalts entscheidet der Vorstand mit dem Ausschuss.

§ 17 – JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG / AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

a.) Jahreshauptversammlung:

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung. Anträge sind mindestens 4 Tage vor dem Jahreshauptversammlungstermin einzureichen. Später eingereichte Anträge können von der Behandlung in der Jahreshauptversammlung abgesetzt werden. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind im Einzelnen folgende:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Geschäftsbericht des Kassier
3. Geschäftsbericht des Schriftführers
4. Geschäftsbericht des Spielausschussvorsitzenden
5. Geschäftsbericht der einzelnen Abteilungen (Jugend, AH etc.)
6. Neuwahlen
7. Aufstellung eines Terminkalenders über die einzelnen Veranstaltungen
8. Entlastung des Vorstandes, des Kassiers, der Abteilungsleiter und der Kassenrevisoren
9. Allgemeines

b.) Außerordentliche Hauptversammlung

Diese findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a.)



§ 18 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurmlingen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – STREITIGKEITEN

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes durch den Ausschuss entschieden. Dem Betroffenen ist vor Entscheidung durch den Vorstand, sowie durch den Ausschuss Gehör zu gewähren. Der Rechtsweg kann erst beschränkt werden, wenn der Ausschuss entschieden hat.

§ 20 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge etc.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Jahreshauptversammlung des Sportverein Wurmlingen am 03. Mai 2013 angenommen.